

Sechstes Kapitel	Außervertragliche materielle Verantwortlichkeit des Reeders	§§ 104 bis 116
Erster Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen	104 bis 105
Zweiter Abschnitt	Außervertragliche materielle Verantwortlichkeit bei Schiffszusammenstößen	106 bis 108
Dritter Abschnitt	Außervertragliche materielle Verantwortlichkeit für die Verunreinigung von Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik	109 bis HO
Vierter Abschnitt	Haftungsbeschränkung des Reeders	111 bis 116
Siebentes Kapitel	Vertretungsbefugnis des Kapitäns	117 bis 118
Achstes Kapitel	Schiffsgläubigerrechte	119 bis 124
Neuntes Kapitel	Besondere Ereignisse	125 bis 135
Erster Abschnitt	Große Haverei	125 bis 127
Zweiter Abschnitt	Rettung aus Gefahr	128 bis 134
Dritter Abschnitt	Verklarung	135
Zehntes Kapitel	Verjährungs- und Schlußbestimmungen	136 bis 143
Erster Abschnitt	Verjährungsbestimmungen	136 bis 137
Zweiter Abschnitt	Schlußbestimmungen	138 bis 143

Ausgehend von der Bedeutung der Seeschifffahrt für die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und zur Förderung und Vertiefung der friedlichen und gleichberechtigten internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit beschließt die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik folgendes Gesetz:

Erstes Kapitel

Grundsätze

§ 1

(1) Die Seeschifffahrt der Deutschen Demokratischen Republik hat aktiv zum friedlichen und weltweiten Austausch von Waren beizutragen und die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit zu erweitern. Dabei haben die der Seeschifffahrt dienenden Betriebe und Einrichtungen die Aufgabe, durch die planmäßige proportionale Entwicklung des Gütertransports und anderer Leistungen die außenwirtschaftlichen Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere die sozialistische ökonomische Integration, zu fördern.

(2) Bei der Durchführung der Seeschifffahrt sind die internationalen Verpflichtungen zu erfüllen, die sich für die Partner und Beteiligten aus den allgemein anerkannten, dem Frieden und der friedlichen Zusammenarbeit der Völker dienenden Regeln des Völkerrechts ergeben.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden, soweit in völkerrechtlichen Verträgen, an denen die Deutsche Demokratische Republik beteiligt ist, etwas anderes festgelegt ist.

§ 2

(1) Der Verkehr ausländischer Schiffe ist in den Häfen, inneren Seegewässern und Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen der Regeln des allgemein anerkannten Völkerrechts, völkerrechtlicher Verträge, deren Partner die Deutsche Demokratische Republik ist, und gemäß den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gestattet.

(2) Die Personenbeförderung und der Gütertransport zwischen Häfen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik oder die Erbringung von anderen Leistungen in den Häfen, inneren Seegewässern oder Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik ist ausländischen Schiffen nur gestattet, wenn das in völkerrechtlichen Verträgen, deren Partner die Deutsche Demokratische Republik ist, oder in Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik vorgesehen ist oder wenn eine besondere staatliche Genehmigung erteilt wurde.

§ 3

(1) Dieses Gesetz regelt die Herstellung und Gestaltung der für die Seeschifffahrt erforderlichen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern und anderen Beteiligten.

(2) Die Vertragspartner können von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Vereinbarungen treffen, soweit das durch dieses Gesetz nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

(3) Zur Seeschifffahrt gehören der Betrieb und die Verwendung von Schiffen auf dem Offenen Meer und damit zusammenhängenden Gewässern für die Personenbeförderung, den Gütertransport sowie für andere wirtschaftliche, wissenschaftliche und sonstige Zwecke.

(4) Als Schiffe gelten in diesem Gesetz Wasserfahrzeuge — mit Ausnahme von Sportbooten — sowie schwimmende und feste Anlagen, die auf dem Offenen Meer und damit zusammenhängenden Gewässern eingesetzt sind.

(5) Die Rechtsbeziehungen aus der Personenbeförderung und dem Gütertransport im Fahrverkehr und in der Binnenschifffahrt unterliegen nicht diesem Gesetz, auch wenn sie ganz oder teilweise auf dem Offenen Meer und damit zusammenhängenden Gewässern durchgeführt werden. Die Vertragspartner können die Anwendung dieses Gesetzes vereinbaren.

Zweites Kapitel

Verträge über Transportleistungen

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen und Vertragsarten

§ 4

Seefrachtvertrag

(1) Durch den Seefrachtvertrag verpflichtet sich der Verfrachter, ihm zum Transport übergebene Güter auf dem Seewege zum Bestimmungshafen zu transportieren und dem Empfänger abzuliefern. Der Befrachter verpflichtet sich zur Zahlung der Fracht.

(2) Der Transport umfaßt die Zeit von der Übernahme bis zur Ablieferung der Güter.

(3) Befrachter und Verfrachter können eine schriftliche Bestätigung über den Abschluß des Seefrachtvertrages verlangen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für die Verträge gemäß den §§ 6 bis 8.